

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUR EBERSPÄCHER SCHULUNG



(Stand: 01. Februar 2014)

I. Allgemeines

1. Für alle Leistungen der Eberspächer Heizung Vertriebs-GmbH & Co. KG, im folgenden Eberspächer genannt, auch solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen, deren Gegenstand die Erteilung von trainingsbezogenem Rat und Auskunft sowie Trainingsmaßnahmen für den Auftraggeber ist, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

3. Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand übernimmt Eberspächer nur, wenn dies gesondert vereinbart wird. Hierfür gelten gleichfalls die vorliegenden Teilnahmebedingungen, soweit nicht im Einzelfall für solche Leistungen besondere Bedingungen vereinbart sind.

II. Anmeldung und Bestätigung

1. Die Trainingsangebote von Eberspächer sind stets freibleibend. Abweichungen von Beschreibungen aufgrund technischer Neuerungen sind vorbehalten.

2. Anmeldungen zu Trainings und sonstigen Veranstaltungen von Eberspächer haben grundsätzlich schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Trainingstermin zu erfolgen. Dabei kann die Anmeldung per Anmeldeformular oder formlos mittels Telefax, postalischer Zustellung oder online über die Schulungswebsite erfolgen. Folgende Angaben sind zwingend erforderlich: Trainingsbezeichnung, Trainingsort, Termin, Vor- und Zunahme des Teilnehmers mit Anschrift. Ist der Auftraggeber ein Unternehmen, so ist die Anschrift des Unternehmens anzugeben sowie die Firmierung.

3. Anmeldungen per Telefon oder persönlich mitgeteilt, können nur akzeptiert werden, wenn diese umgehend vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Individuell vereinbarte Trainings bestätigt Eberspächer mit Preisen und allen erforderlichen Angaben.

4. Eberspächer bestätigt den Eingang der Anmeldung, behält sich aber eine endgültige Zusage/Einladung vor. Die Anmeldung gilt erst mit der Einladung zum Training als angenommen. Diese geht dem Auftraggeber bis 5 Tage vor Trainingsbeginn zu. Bis dahin bleibt der Auftraggeber an seine Anmeldung gebunden.

5. Mit der Anmeldung werden die vorliegenden Teilnahmebedingungen anerkannt.

III. Gebühren

1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen, im jeweiligen Trainingsangebot genannten Teilnehmergebühren bzw. individuelle Preisvereinbarungen. Die angegebenen Gebühren/ Preise sind Netto, falls nicht anders angegeben. Die Teilnehmergebühren werden dem Auftraggeber pro Teilnehmer berechnet und beinhalten die Trainingsdurchführung, Teilnehmerunterlagen, Nutzung der technischen Einrichtung, Aggregate, Equipment sowie, falls ausdrücklich im Trainingsangebot ausgeschrieben, Mittagessen und Pausenbewirtung für den jeweiligen Teilnehmer. Mit Erscheinen eines neuen Trainingsangebotes, verlieren alle vorhergehenden Ausgaben ihre Gültigkeit. Sämtliche Fahrt-, Übernachtungskosten, Spesen und sonstige Kosten der Trainingsteilnehmer sind nicht in den Teilnehmergebühren enthalten und vom Auftraggeber zu tragen.

2. Bei Änderungen der Trainingsdauer und/oder Inhalte/Themen, behält sich Eberspächer eine Änderung der Preise vor, die jedoch in jedem Fall vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt wird.

3. Eine nur zeitweise Teilnahme am Training bzw. an der Veranstaltung, ebenso wie zu spätes Erscheinen oder früheres Gehen der Teilnehmer berechtigt nicht zur Preisminderung.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Gebühren/Trainingspreise sind nach Durchführung des Trainings sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist nach Durchführung des Trainings unverzüglich zu begleichen.

2. Die Rechnungsstellung erfolgt nach durchgeführtem Training an den Auftraggeber. Der Rechnungsbetrag ist mit Übersendung der Rechnung fällig und unverzüglich zu begleichen.

3. Gegen Ansprüche von Eberspächer kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem Auftrag beruht.

V. Trainingsleistungen und Referenteneinsatz

1. Eberspächer kann sich zur Ausführung der Leistungen eines Dienstleisters bedienen. Eberspächer behält sich bei allen Veranstaltungen das Recht vor, angekündigte Referenten/Trainer durch gleichwertige Ersatzreferenten/Trainer zu ersetzen und notwendige Änderungen des Seminars-/Trainingsprogramms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen.

2. Des Weiteren behält sich Eberspächer vor – mit rechtzeitiger Vorankündigung – Termin- und Ortsverschiebungen vorzunehmen. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung durch schriftliche Information ohne Stornogebühren abzusagen.

Für vergebliche Aufwendungen oder sonstige Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Absage entstehen, kommt Eberspächer (außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) nicht auf.

VI. Inhouse-Trainings

1. Auf Wunsch des Auftraggebers führt Eberspächer bestimmte Trainings in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durch. Inhouse-Trainings bedürfen der einzelvertraglichen Regelung mit Eberspächer. Bei Anfrage klärt Eberspächer mit dem Auftraggeber die für das Training erforderlichen Rahmenbedingungen und erstellt ein schriftliches Angebot. Der Auftraggeber hat das Angebot innerhalb der im Angebot genannten Frist schriftlich anzunehmen.

2. Entsprechend der von Eberspächer genannten Rahmenbedingungen liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, die Rahmenbedingungen für das Inhouse-Training sicher zu stellen. Für Inhouse-Trainings werden zwischen dem Auftraggeber und Eberspächer Preise und Leistungen einzelvertraglich vereinbart und, falls nicht besonders geregelt, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

VII. Abbruch des Kurses

1. Bei Abbruch eines laufenden Trainings durch den Teilnehmer ist der volle Preis zu begleichen.

Erfolgt der Abbruch oder die Stornierung eines laufenden Trainings aus gesundheitlichen Gründen (Nachweis erforderlich), die eine Fortführung verhindern, so sind die Trainingsgebühren bis zu dem schriftlichen Kursaustritt anteilig der aufgelaufenen Unterrichtseinheiten, sowie einer Pauschale für Unterlagen und Verwaltungsaufwendungen zu begleichen. Die weiteren Trainingsgebühren entfallen.

2. Eberspächer kann den/die Teilnehmer/-in von der weiteren Kursteilnahme ausschließen, in Fällen, in denen der/die Teilnehmer/-in vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine/ihre Teilnahmeverpflichtungen gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen von Eberspächer verstößt; er/sie hat einen ggf. zu verantwortenden Schaden zu ersetzen. Eine Pflicht zur Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren durch die Eberspächer besteht in diesem Fall nicht.

VIII. Rücktrittsrecht des Auftraggebers

1. Der Rücktritt vom Seminar/Training durch den Auftraggeber hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Der Rücktritt ist bis 22 Kalendertage vor Seminar-/Trainingsbeginn kostenlos. Bei Absage innerhalb der letzten 21 Kalendertage vor Trainingsbeginn oder bei Nichterscheinen am Seminar/ Training berechnet Eberspächer den vollen Trainingspreis. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der schriftlichen Absage bei Eberspächer

2. Der Auftraggeber hat jederzeit die Möglichkeit, einen fachlich geeigneten Ersatzteilnehmer zu benennen, ohne dass Gebühren entstehen. Für individuell vereinbarte Seminare/Trainings gelten die schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen.

IX. Rücktrittsrechte von Eberspächer

1. Eberspächer kann vom Vertrag zurücktreten, falls eine vom Veranstaltungstyp abhängige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, die Veranstaltung wegen Krankheit des Trainers/Referenten oder aus Gründen, die nicht von Eberspächer zu vertreten sind, ausfallen muss. Eberspächer wird – vor einer Ausübung des Rücktrittsrechts – versuchen, die Anmeldung auf einen anderen Termin und/oder einen anderen

Veranstaltungsort umzubuchen, sofern dies möglich und der Auftraggeber hiermit einverstanden ist.

2. Eberspächer ist ferner dann zum Rücktritt berechtigt, wenn der Auftraggeber oder ein Teilnehmer des Auftraggebers gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Weiterhin behält sich Eberspächer vor, Teilnehmer, die fehlerhaf-

te Angaben übermitteln, zu sperren.

3. Ergeben sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers und ist die Begleichung der entstandenen und entstehenden Nutzungs- oder sonstigen Gebühren dadurch gefährdet, ist Eberspächer berechtigt, nach Vorankündigung vom Vertrag zurückzutreten. Mangelnde Kreditwürdigkeit gilt unter anderem als gegeben, wenn der Auftraggeber eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht begleicht.

X. Haftung

1. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Eberspächer und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
2. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist die Haftung von Eberspächer gegenüber dem Auftraggeber auf die Höhe der Gebühr beschränkt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe.
4. Unabhängig von einem Verschulden von Eberspächer bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland unberührt.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet Schäden und Verluste, für die Eberspächer aufzukommen hat, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen von Eberspächer aufnehmen zu lassen.

XI. Urheberrechte

1. Eberspächer behält sich alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung von Schulungsunterlagen und Dokumentationen oder Teile hieraus vor. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung darf kein Teil der Schulungsunterlagen und Dokumentationen in irgendeiner Form, auch nicht zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder für öffentliche Wiedergaben benutzt werden. Der urheberrechtliche Schutz erstreckt sich auch auf Software, die in den Seminaren von Eberspächer eingesetzt wird.
2. Bei von ihm durchgeführten Seminaren verpflichtet sich der Auftraggeber, den urheberrechtlichen Schutz entsprechend der vorstehenden Absätze sicherzustellen, indem er die Teilnehmerunterlagen entsprechend ausgestaltet und die Teilnehmer zu Beginn einer Veranstaltung auf die bestehenden Urheberrechte von Eberspächer hinweist.
3. Soweit die im Rahmen eines Beratungsauftrages erzielten Arbeitsergebnisse urheberrechtlichen Schutz genießen, bleibt Eberspächer der Urheber.

4. Die Übertragung der Urheberrechte an den Auftraggeber bedarf einer einzelvertraglichen schriftlichen Regelung.

XII. Datenschutz

Eberspächer ist berechtigt, die bei Vertragsabschluss, bei der Online-Registrierung und im Rahmen des Trainings vom Teilnehmer angegebenen Daten für Zwecke der Schulung und Schulungsgestaltung zu speichern und zu verarbeiten und an den durchzuführenden Dienstleister weiterzugeben. Eberspächer speichert die Daten außerdem zum Zwecke der Nachverfolgung erforderlicher Folgeschulungen und wird dem Teilnehmer eine Erinnerung hinsichtlich Folgeschulungen zukommen lassen.

Eine Weitergabe der gespeicherten Daten an sonstige Dritte erfolgt nur mit Einwilligung des Teilnehmers. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verarbeitung der Daten der von ihm angemeldeten Teilnehmer datenschutzrechtlich zulässig ist.

XIII. Sicherheit

Die Teilnehmer des Trainings sind aufgefordert, während des Trainings den Weisungen der durch Eberspächer eingesetzten Referenten/Trainer zu folgen. Die am Veranstaltungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Für Beschädigungen oder Verschmutzungen von Kleidungsstücken und persönlichen Gegenständen des Teilnehmers während des Trainings besteht keine Haftung.

XIV. Unwirksamkeit

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend die inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

XV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Geschäftssitz von Eberspächer zuständige Gericht. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

